

Mähren Landes-Verfassung, nur aus kaiserl. allergnädigsten indulto possidiren, und dannenhero auf ein ordentliches daselbst fundirtes fideicommissum Familiae sich keine zuverlässige Sicherung machen können, maßen dahin stehet, wie lange allerhöchst erwehnte Ihro Kaiserl. und Königl. Maj. mit dem allergnädigsten Indulto quinquennali continuiren werden, und ob sie nicht aus höchster Landesfürstl. Macht und Gewalt die Fürstl. Herren Gebrüdere zu Veräußerung der Herrschaft auf eine solche Zeit, da es ihnen viel ungelegner, als anjeho, anhalten möchten.

Dessen allen aber ungeachtet, *militiret pro firmanda communione et deneganda alienatione*, daß Rationes de-  
cidendi.

- I. Ihro Hochfürstl. Durchl. der fürstl. Frauen Mutter weil. gebornen Herzogin zu Münsterberg, als rechtmäßigen Erbin und Erbfrauen der Herrschaft Sternberg, in alle Wege frey gestanden, mit dieser ihrer Erbherrschaft nach Belieben zu disponiren, und Dieselben
2. in ihrer letzten Disposition, wie es nach Dero sel. Absterben mit solcher Herrschaft gehalten werden solle, nicht allein zu Anfang ins besondere eröffnet, daß solche Herrschaft, weil sie füglich nicht getheilt werden könnte, unter denen Fürstl. Herren Gebrüdern commun verbleiben, und die Nutzungen hievon, nach Abziehung des ausgesetzten Praecipui in drey gleiche Theile dividiret